

ВІСТНИК

ПЕРЕМИСЬКОЇ ЕПАРХІЇ.

Рік 1915.

Видано 30. липня

Ч. III.

Ч. 9.

Ч. 152. Охорона гробів полягших на війні борців за вітчину.

Президія ц. к. Намісництва рескриптом з дня 25. червня 1915 Ч. 12086/пр. прислала ту слідуєчі розпорядження ц. і к. військових властей:

К. у. к. Etappenoberkommando.

Op. Nr. 31361.

Standort des EOK. am 18. März 1915.

Soldatengräber-Erhaltung.

Das 4. AEK. hat zur Erhaltung von Soldatengräbern nachstehenden Befehl erlassen:

„Bis zu der in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung der Frage der Soldatengräber sind sowohl aus Rücksichten der Pietät als auch der sanitären Fürsorge **unverweilt** folgende Massnahmen durchzuführen:

Wo die Beerdigung auf **bereits bestehenden Friedhöfen** stattgefunden hat, ist den Grabstätten der Offiziere und Mannschaften besondere Sorgfalt zuzuwenden. Soweit als dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, sind mindestens die Ruhestätten der Offiziere als **Einzelgräber** abzugrenzen und mit entsprechenden **deutlich erkennbaren** Merkzeichen (Kreuze oder Denksteine) zu versehen, aus welchen der **Name**, die **Charge**, die **Truppenzugehörigkeit**, der **Todestag** und — so genau als möglich — der **Todesort** zu erkennen ist. Diese Daten sollen **auch auf gemeinsamen Gräbern** ersichtlich gemacht werden. Das Materiale, auf welchem die Inschrift angebracht wird, ist so zu wählen, dass mit einer grösseren Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse gerechnet werden kann. Am besten werden sich kleine Steinplatten eignen; sind diese nicht erhältlich, so ist wenigstens dafür zu sorgen, dass Holz- oder **Metalltafeln** mit einem **dauerhaften** Anstrich versehen worden, der die Erhaltung der Inschrift auf **längere** Zeit gewährleistet.

Wo die Beerdigung auf bestehenden Friedhöfen **nicht** stattgefunden hat und die Errichtung eines eigenen Soldatenfriedhofes infolge ungünstiger örtlicher Verhältnisse und angesichts der **geringen Zahl** der verstreuten Beerdigungsstätten nicht in Aussicht zu nehmen ist, muss die **Exhumation und Beisetzung auf dem nächsten Ortsfriedhofe mit allen Mitteln angestrebt werden**. Zu diesem Berufe hat das Etappenstationskommando unverweilt nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz sich an die **Seelsorger und Ortsvorstände** zu wenden und nach Sicherstellung der Begräbnisplätze zur **Durchführung der Exhumation und Wiederbeisetzung die hierseitige Genehmigung** einzuholen.

Hat die Beerdigung ausserhalb des Bereiches bestehender Friedhöfe, jedoch in **grösseren Massen** und auf einem **geschlossenen**, sowie in **sanitärer Beziehung geeigneten** Raum stattgefunden, so ist — ebenfalls im Einvernehmen mit den Seelsorgern und Ortsvorstehern — die vorläufige **Abgrenzung** des in Betracht kommenden Raumes vorzunehmen und sind die Ortsvorsteher um ihre Mitwirkung zur **Aufrechterhaltung dieser Abgrenzung** zu ersuchen, wobei darauf hinzuweisen sein wird, dass eventuell — namentlich wenn es sich um privates Grundeigentum handelt — die Erwerbung desselben durch das Militärärar stattfinden könnte. Zur eigenen Information wird beigefügt, dass hiebei zweifellos alle materiellrechtlichen Grundlagen für die Anwendung des § 365 a. b. G. B. gegeben sein dürften, wonach — wenn das allgemeine Beste es erheischt — der Grundeigentümer auch verhalten werden kann, sich zwangsweise gegen festzusetzende angemessene Entschädigung seines Eigentumes zu entäussern.

In **allen** Fällen ist bei der effektiven — einstweiligen oder definitiven — **Bezeichnung der Gräber** nach den im Vorstehenden gegebenen Weisungen vorzugehen; bei der Herstellung und Ausstattung der Gräber und der **Auswahl** des Materiales können die verfügbaren Mannschaften der Etappentruppen in Anspruch genommen werden.“

Um die Gräber der für das Vaterland gefallenen Soldaten jetzt schon nach Möglichkeit zu erhalten, sind ähnliche Massnahmen im eigenen Wirkungskreise im Einvernehmen mit den politischen Behörden, der Zivilseelsorge und den Gemeinden einzuleiten.

Hiebei wäre den politischen Behörden bekanntzugeben, dass jene Personen, die sich um die Erhaltung von Soldatengräbern besonders verdient gemacht haben, dem EOK. zu einer ihrem Stande entsprechenden Belohnung nahmhaft gemacht werden.

K. u. k. 4. Armeekommando, Etappenkommando.

Auszug aus dem Arme-Etappenkommando-Befehl Nr. 223, Pkt. 6, vom 9. Mai 1915.

Exh. Nr. 7342 vom 8. Mai 1915. Ad EOK. Befehl Op. Nr. 21369 und 31851.

„Gesuche um Exhumierungen und Überführungen sind von den Parteien beim zuständigen Militärkommando des Aufenthaltsortes des Einschreiters einzubringen. Dieses Kommando wird die Gesuche, falls es sich um im Etappenbereiche einer Armee beerdigten Leichen handelt, an das betreffende AEKmdo., oder wenn die Abgrenzung des betreffenden

Armeestappenbereiches nicht bekannt ist, an das EOK. weiterleiten. Das zuständige AEK. entscheidet dann unter Bedachtnahme auf die, über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des EOK., im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz, und fordert im Genehmigungsfall den Gesuchsteller auf, den Zeitpunkt der beabsichtigten Exhumation rechtzeitig telegraphisch bekannt zu geben.

Exhumierungen können nur aus **Einzelgräbern** erfolgen.

Hiezu wird bemerkt, dass in Österreich die Ausgrabung, bzw. Überführung von Leichen der an Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch an Scharlach und Diphtherie Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet werden kann.

Für Bosnien und Herzegovina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

Die Ausgrabung wird dann im Beisein eines hiezu delegierten Mil. Vertreters, der auch den bezüglichen Leichenpass zu vidieren haben wird, strenge nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 56, auf ungarischen Gebieten nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie sind genauestens zu beachten.

Gesuche um Exhumation und Transport der Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen zur Zeit politische Behörden I. Instanz bzw. Mil. Gouvernements (Kreis-Kmdos) noch nicht functionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

Beigefügt wird, dass die Bestimmungen wegen Beisein eines Mil. Vertreters nur auf die momentanen Verhältnisse und auch nur auf den Bereich der Armee Anwendung finden. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam gemacht werden mit dem Beifügen, dass es wünschenswert sei, Exhumierungen und Leichentransporte Gefallener und im Felde Verstorbener **für die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben** und dass die Eisenbahnverwaltungen für solche Überführungen, die erst nach Beendigung des Feldzuges durchgeführt werden, eine 50% Frachtermässigung in Aussicht gestellt haben.

Für den Armeekommandanten: Brunswik GM. m. p.

K. u. k. 4. Armee-Etappenkommando.

Op. Nr. 19182/1

Standort, am 21. März 1915.

Konserwierung von Soldatengräbern.

Mit dem Erlasse vom 18. d. Mts: Op. Nr. 31361 hat das k. u. k. Etappenoberkommando über hierstelligen Antrag eröffnet, **dass jene Personen, die sich um die Erhaltung von Soldatengräbern besonders verdient** gemacht haben, zu einer **angemessenen Belohnung** namhaft gemacht werden können.

Das k. u. k. Etappenstationskommando hat demnach, wenn tatsächlich besondere Bemühungen der Bevölkerung namentlich der Ortsvorsteher: in dieser Richtung konstatiert werden, unter **genauer** Angabe des Namens und Standes sowie der in Betracht kommenden Leistungen an das Arme-Etappenkommando den Antrag auf Zubilligung einer Geldbelohnung zu stellen.

Bei diesem Anlasse werden dem Etappenstationskommando die mit dem hierortigen Befehle vom 8. d. M. Exh. Nr. 4274/1 hinsichtlich der Konserwierung von Soldatengräbern erteilten Weisungen zur **beschleunigten** Befolgung in Erinnerung gebracht, da sich die Einflüsse der wärmeren Witterung auf unzulängliche Beerdigungsstätten in sanitärer höchst bedenklicher Weiser fühlbar zu machen drohen.

Die bereits angeordnete **ehestmögliche** Berichterstattung über den Zustand und die örtliche Lage der Soldatengräber ist durch eine graphische Skizze zu ergänzen.

Brunswik G. M. m. p.

Подаючи сі 3 воєнні розпорядження до відомости Всч. оо. Душпастирів, поручає ся ті уважно прочитати, з содержанием їх основно зазнакомити ся і до вимог там жаданих як найточнійше застосовати ся.

Нарід належить поучити, що гроби полягших жовнірів, які в обороні вітчизни, а у нас еще і св. катол. віри, жите своє положили, вповні заслугують на особливше пошановане і старанну охорону перед знищенем, та що кождий хто гроби ті і знаки на них уміщені важивби ся нищити, обезчещати підпаде строгим карам.

Від гр. кат. Еписк. Ординарияту.

Перемишль, дня 28. липня 1915.

Ч. 10.

Ч. 158. Розрішенє на полеві роботи в неділі і сьвята.

Вис. ц. к. Міністерство віроісповідань і просьвіти письмом з дня 5. липня 1915. Ч. 20523 звернуло увагу на великі трудности, які заходять при сегорічних жнивах, по поводу недостатка мужеских сил робочих, а до того еще і можливі непогоди.

Поручає ся проте Всч. оо. Душпастирям оголосити вірним, що Еп. Ординарият уділяє загального розрішеня на час сегорічних жнив, що рільники можуть в неділі і сьвята, по вислуханю св. служби Божої, без гріха працювати в поли, збирати дари Божі і звозити до стодол.

Від гр. кат. Еписк. Ординарияту.

Перемишль, дня 28. липня 1915.

Кароль Волошинський

Вікарій капітульний.

Александр Зубрицкий

Канцлер.